

Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg

Az.: 35a C 160/11

Verkündet am 22.09.2011.

Roggenkamp, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Lohmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2011 folgendes

Urteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 651,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.12.2011 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des

aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten aus abgetretenem Recht die Erstattung anwaltlicher Abmahnkosten wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist eine Partnerschaft aus Rechtsanwälten. Eine Mandantin der Klägerin, die [REDACTED] veröffentlichte am [REDACTED] den Bildtonträger [REDACTED]. Die auf den Vervielfältigungsstücken angebrachten "P- und C-Vermerke" betreffen die [REDACTED]. Auf dem Bildtonträger befinden sich unter anderem Live-Aufnahmen der Lieder [REDACTED] einer erstmals am [REDACTED] ausgestrahlten Produktion des [REDACTED].

Am 15.12.2010 bot der Beklagte unter seinem Pseudonym [REDACTED] über das Internet-Auktionshaus eBay den Bildtonträger [REDACTED] zum Verkauf an. Dieser enthielt insgesamt neun Lieder, darunter die sieben oben benannten Stücke. Der Beklagte veräußert im Rahmen seiner Aktivitäten bei eBay jeweils Einzelstücke aus seinem Privateigentum und erhielt seit dem 03.11.2006 bis etwa März 2011 insgesamt 506 Bewertungen für seine Verkaufstätigkeit bei eBay.

Die [REDACTED] ließ den Beklagten über die Klägerin im Hinblick auf das Angebot des Bildtonträgers [REDACTED] wegen einer vermeintlichen Verletzung von Urheberrechten abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordern. Zudem wurde der Beklagten zur Erstattung der anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 651,80 € (auf Grundlage eines Gegenstandswerts von 10.000 € und einer 1,3 Geschäftsgebühr) aufgefordert. Unter dem 26.12.2010 unterzeichnete der Beklagte zwar die begehrte Unterlassungserklärung, lehnte jedoch die Erstattung von Anwaltskosten ab.

Die Klägerin behauptet, dass die [REDACTED] die ausschließlichen Nutzungs- und Auswertungsrechte der Live-Aufnahme des Konzerts [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] habe. Bei dem vom Beklagten angebotenen Bildtonträger handele es sich dagegen um ein so genanntes „Bootleg“. Die sieben oben genannten Lieder seien Aufnahmen von [REDACTED] [REDACTED]. Die [REDACTED] habe ihren Kostenerstattungsanspruchs am 10.02.2010 an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 651,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet unter anderem die Rechteinhaberschaft der Klägerin sowie die Eigenschaft des Bildtonträgers [REDACTED] mit Nichtwissen. Im Übrigen habe er nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt.

Der Beklagtenvertreter hat mit Schriftsatz vom 18.09.2011 mitgeteilt, dass der Beklagte verstorben ist. Am 21.09.2011 ist per Fax die Sterbeurkunde übersandt worden, wonach Zeitpunkt des Todes am 04.09.2011 war.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Der Rechtsstreit ist trotz des Todes des Beklagten nicht unterbrochen, weil der Beklagte einen Prozessbevollmächtigten hat, § 246 ZPO. Ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ist nicht gestellt worden.

2.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten zunächst zu Recht die Bezahlung von 651,80 €. Sie hat hierauf einen Anspruch aus § 97a Absatz 1 Satz 2 UrhG.

a)

Die von der Klägerin ausgesprochene Abmahnung war berechtigt.

Die [REDACTED] auf den Vervielfältigungsstücken der streitigen Aufnahmen mit einem Copyrightvermerk benannt, der die Vermutung der Rechteinhaberschaft begründet, § 10 Absatz 3 UrhG. Diese Vermutung hat der Beklagte nicht entkräftet.

Es ist ferner von einem rechtsverletzenden widerrechtlichen Anbieten der Aufnahmen, mithin einer Verbreitungshandlung im Sinne des § 17 Absatz 1 UrhG durch den Beklagten auszugehen. Der Beklagte hat lediglich mit Nichtwissen bestritten, dass es sich bei dem Bildtonträger, [REDACTED] um ein "Bootleg" handle. Dies ist vor dem Hintergrund der Anlage K 3 nicht ausreichend, zumal es sich auch nach den vom Beklagten eingereichten Unterlagen der [REDACTED] um "Live-Aufnahmen" aus dem Jahr 1982 handelt. Da sich der Beklagte unstreitig noch im Besitz des Bildtonträgers befindet, hätte er ohne weiteres substantiierte Angaben zum Inhalt der DVD machen können.

b)

Eine berechtigte Abmahnung löst einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus.

aa)

Die Klägerin ist für die Geltendmachung des Anspruchs aktivlegitimiert. Das hat sie durch Vorlage der Abtretungsurkunde vom 10.02.2011 bewiesen. Soweit der Beklagte mit Nichtwissen bestrittet, dass es sich um eine wirksame Abtretung handelt, ist dies unerheblich, zumal sich auf der Abtretungsurkunde Firmenstempel von Zedentin und Zessionarin sowie Unterschriften befinden.

bb)

§ 97a Absatz 2 UrhG mit seiner Kappungsgrenze ist vorliegend nicht einschlägig. Nach dieser Vorschrift beschränkt sich der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die Abmahnung nur dann auf 100,00 €, wenn *kumulativ* folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss sich um die erstmalige Abmahnung in einem einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung handeln, die außerhalb des geschäftlichen Verkehrs stattfand.

Es lag aber nach der Gesamtschau schon keine unerhebliche Rechtsverletzung im Sinne des § 97a Absatz 2 UrhG vor. So ist vorliegend von dem Beklagten eine DVD mit gleich mehreren nicht autorisierten Liedern über ein Internet-Auktionshaus und somit gegenüber einer Vielzahl an Personen zum Kauf angeboten worden.

Zudem handelt es sich nicht um eine Rechtsverletzung „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“. An diesen Begriff sind bei § 97a Absatz 2 UrhG nämlich keine hohen Anforderungen zu stellen. Unter einem Handeln im geschäftlichen Verkehr ist vielmehr jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt zu verstehen, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszweckes zu dienen bestimmt ist (LG Hamburg, ZUM 2010, 611 f.). Danach ist ein Handeln im geschäftlichen Verkehr ohne weiteres anzunehmen für denjenigen, der – wie der Beklagte – über eBay Waren zum Kauf anbietet, mag der im konkreten Einzelfall zu erwartende Veräußerungsgewinn auch gering sein (LG Hamburg, aaO). Hinzu kommt, dass das häufige Auftreten eines eBay-Anbieters als Versteigerer auf eine geschäftliche Tätigkeit hindeutet (vgl. BGH, NJW 2004, 3102 ff.). Auch danach ist ein Handeln des Beklagten im geschäftlichen Verkehr zu unterstellen, denn er hat seit dem 03.11.2006 insgesamt 506 Bewertungen für seine Verkaufstätigkeit bei eBay erhalten.

cc)

Der den Abmahnkosten zu Grunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,00 € sowie der Ansatz einer 1,3-Gebühr sind nicht zu beanstanden.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nummer 11, 709 Satz 2, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Dr. Lohmann
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 22.09.2011


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

